
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen hat am 2. Mai 2019 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft beschlossen. Die Ordnung wurde am 8. Mai 2019 vom Senat und am 13. Mai 2019 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 29. Mai 2019 (Az.: 27.5 – 74522-08) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Juni 2019.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren	2
§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	3
§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester	3
§ 7 Wegfall der Zugangsvoraussetzung	3
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage 1: Rahmenvertrag	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und eine Qualifizierungsvereinbarung der Bewerberin oder des Bewerbers mit einem fachlich geeigneten Betrieb, der die Qualifizierung im Rahmen der studienintegrierten Praxisphasen und in der vorlesungsfreien Zeit übernimmt. Über die fachliche Eignung des Betriebs entscheidet die Prüfungskommission. Der Betrieb muss zuvor einen Rahmenvertrag mit der Hochschule gemäß Anlage 1 abgeschlossen haben. Über geeignete Betriebe informiert das Prüfungsamt der Fakultät.
- (2) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der duale Bachelorstudiengang Forstwirtschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung nach Satz 2 bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung nach Absatz 1 Satz 2 bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Nachweis über Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 2 Absatz 1,
 - c) Lebenslauf,
 - d) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 4 HVVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- 1) zu 90 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach der Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 NHZG,
 - 2) zu 10 Prozent nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 NHZG.
- (2) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die/der Bewerber/in schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Nachrückverfahren werden anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber/innen vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Wegfall der Zugangsvoraussetzung

Wenn die Qualifizierungsvereinbarung vor erfolgreichem Abschluss des Studiums aufgelöst und keine neue Qualifizierungsvereinbarung nachgewiesen wird, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des jeweiligen Semesters. Bei Wegfall der Qualifizierungsvereinbarung können Studierende auf Antrag gegenüber dem Immatrikulationsamt in den Studiengang Forstwirtschaft überführt werden. Wird kein Antrag eingereicht, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Rahmenvertrag

Rahmenvertrag für den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft

Zwischen dem Betrieb _____
(im Folgenden Betrieb genannt) und der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen, Fakultät Ressourcenmanagement (im Folgenden Hochschule genannt) wird Folgendes vereinbart:

1. Dieser Rahmenvertrag gilt für sämtliche Studienanfänger/innen des Betriebes im Wintersemester 20__/__; die Anzahl der Plätze für Studienanfänger/innen des Betriebes in diesem Zeitraum ist auf ____ begrenzt.
2. Der Zweck des Rahmenvertrags ist die Sicherung der berufspraktischen Qualifizierung der Studierenden im Rahmen des dualen Studiums. Die berufliche Qualifizierung findet sowohl in der Hochschule als auch im Betrieb statt.
3. Für den Rahmenvertrag findet die entsprechende Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Zugangsvoraussetzung für den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft ist der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung zwischen dem Betrieb und der/dem Studierenden.
 - 4.1 Die/Der Studiendekan/in der Fakultät Ressourcenmanagement der Hochschule prüft die Qualifizierungsvereinbarung im Hinblick auf die Punkte 1. und 2. dieses Rahmenvertrags.
 - 4.2 Die Qualifizierungsvereinbarung muss bis zum Bewerbungsschluss bei der Hochschule vorgelegt werden.
5. Pflichten des Betriebs
 - 5.1 Der Betrieb übernimmt es, die dem Berufsbild entsprechenden berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.
 - 5.2 Der Betrieb verpflichtet sich, der/dem Studierenden eine/n geeignete/n Ausbilder/in zuzuordnen, die/der über eine entsprechende Qualifikation und hinreichende einschlägige Berufserfahrung verfügt.
 - 5.3 Für die Studierenden besteht Sozialversicherungspflicht über den Betrieb. Zudem sind sie über die Betriebshaftpflicht abzusichern.
 - 5.4 Die Studierenden genießen Vertrauensschutz für die Dauer des Studiums. Insbesondere die Wahrnehmung der Praxisphasen im Betrieb (gemäß Prüfungsordnung) ist zu gewährleisten.
 - 5.5 Der Betrieb stellt der/dem Studierenden einen Nachweis über die absolvierten Praxisphasen (gemäß Prüfungsordnung) aus.
6. Die Gültigkeit des Rahmenvertrages erlischt für die/den jeweilige/n Studierende/n mit
 - erfolgter Exmatrikulation der/des Studierenden (in diesem Fall erfolgt eine Mitteilung an den Betrieb durch die Hochschule) oder
 - Auflösung der jeweiligen Qualifizierungsvereinbarung (in diesem Fall erfolgt eine Mitteilung an die Hochschule durch den Betrieb) – siehe 2. und 3.
7. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Göttingen.

Göttingen, den _____

(für den Betrieb)

(für die Hochschule)